



Brauchen wir das Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände?

München, 19.7.2004, Anhörung im Bayerischen Landtag

Wenn Bürgerinnen und Bürger in ihren eigenen Rechten betroffen sind, können sie sich bei Privatkonflikten an Zivilgerichte wenden, wenn sie mit staatlichen Organen unzufrieden sind, klagen sie vor Verwaltungsgerichten. Tiernutzer wie Landwirte, Hühnerbarone, Schweinemäster und Wissenschaftler machen von diesem Klagerecht regen Gebrauch. Haben Tierschützer jedoch den Eindruck, ein Verwaltungsentscheid sei zu Unrecht und zu Ungunsten von Tieren gefällt worden, bleibt ihnen lediglich öffentlicher Protest oder Frust auf den Staat, klagen können sie nicht. Sie sind ja nicht „selbst“ betroffen, es geht ja „nur“ um Tiere. Logische Konsequenz aus der Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel in der Verfassung wäre es nun, seriösen Tierschutzverbänden ein Verbandsklagerecht einzuräumen, wie es in den Bereichen des Verbraucherschutzes, des Wettbewerbs-, Behinderten- und Naturschutzrechts bereits der Fall ist. Das Bundesland Schleswig-Holstein hat einen ersten Schritt gemacht und im Deutschen Bundesrat einen Gesetzesentwurf eingereicht. Über ihn soll im September/Oktober 2004 beraten und abgestimmt werden.

Die Grünen im Bayerischen Landtag luden zu einer Anhörung, um die Meinung vor allem der Bayerischen Staatsregierung zum Thema zu erfahren. Geladen waren **Peter Knitsch**, Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein, **Rupert Ebner**, Vizepräsident der Bayerischen Landestierärztekammer, **Almuth Hirt**, Vorsitzende Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht und Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, **Eisenhart von Loeper**, 1. Vorsitzender des Bundesverbandes Menschen für Tierrechte, Tierversuchsgegner e.V., Sprecher der Juristen für Tierrechte, und **Karl Wenzel** vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Geleitet wurde die Anhörung von **Barbara Rütting**, MdL,

tierschutzpolitische Sprecherin der Grünen Fraktion im Bayerischen Landtag.

Peter Knitsch eröffnete sein Statement mit der Bemerkung, dass Recht haben und Recht bekommen in Tierschutzbelangen immer noch zwei verschiedene Dinge seien. Das Land Schleswig-Holstein suche daher eine Mehrheit für seinen Gesetzesentwurf. Mit einem reinen Individualrechtsschutz könne man kritische Situationen im Tierschutzrecht nicht im Sinn des Staatszieles Tierschutz und auch nicht im Sinn des geltenden Tierschutzgesetzes in den Griff bekommen. Frust und Staatsverdrossenheit hätten weite Kreise des organisierten Tierschutzes, aber auch ganz normale Bürger erfasst. Vier Elemente kennzeichneten den Schleswig-Holsteinischen Entwurf für ein Verbandsklagerecht:

1) In einem Anerkennungsverfahren sollten Bund und Länder bestimmten Verbänden, Organisationen und Vereinen das Klagerecht einräumen. Dies müsse an materielle Bedingungen geknüpft sein, spontane Vereinsgründungen von Einzelpersonen für eine Verbandsklage dürfe es nicht geben. Die Organisation müsse überregional tätig sein, das Tierschutzanliegen in der Satzung verankert haben, seit mindestens drei Jahren tätig sein und demokratische Strukturen aufweisen. Den anerkannten Organisationen müsse ein erweitertes Mitwirkungs- und Beteiligungsrecht zugestanden werden. Sie müsse in allen Fällen angehört werden, in denen es um tierschutzrechtliche Gesetz- und Verwaltungsverfahren gehe, wie Tierversuchsgenehmigungen, Ausnahmen vom Schächtverbot, Tierhaltungsangelegenheiten, gewerbsmässiges Züchten von Tieren usw. Eine Klagemöglichkeit bestünde allerdings nur, wenn vorgebrachte Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt worden seien.

2) Die ausgewählten Organisationen müssten einen Informations- und Anspruchsanspruch haben, wobei Geschäftsgeheimnisse selbstverständlich weiterhin vollen Schutz geniessen müssten.

3) Das Verbandsklagerecht sollte nicht nur gegen ausgesprochene Genehmigungen, sondern auch gegen Unterlassungen in Verfahren von Tierversuchsgenehmigungen, § 11 Tierschutzgesetz, und z.B. bei Baugenehmigungen im landwirtschaftlichen Bereich gelten.

4) Es müsste auch eine Möglichkeit der Klage bei Unterlassung von Anordnungen nach § 16 Tierschutzgesetz geben. Häufig werde hier von politischer Seite Einfluss genommen oder Behörden wären personell nicht ausreichend ausgestattet.

Das Land Schleswig-Holstein erwarte von seinem Gesetzesentwurf vor allem eine präventive Wirkung, eine Fülle von Klagen sei nicht zu erwarten.

Almuth Hirt schliesst sich im Wesentlichen den Argumenten Schleswig-Holsteins an. Natürlich könnten Straftaten von jedem Bürger angezeigt werden. Aber gegen die (meist) verfügten Einstellungsbescheide könne man sich nur wehren, wenn man persönlich in seinen Rechten verletzt sei. Dies sei in Tierschutzfällen so gut wie nie der Fall. Und bei den Staatsanwaltschaften sei die Neigung, Klagen einzustellen, grösser als diese zuzulassen. Eine Gesellschaft jedoch, die zwar Gesetze erlässt, aber ihre Durchsetzung nicht ernst nimmt, fördere die Verdrossenheit am Staatswesen.

Rupert Ebner schildert die schwierige Situation, in der sich Tierärzte befinden. Neben der Aufzählung einiger merkwürdiger Beispiele zur Inkompetenz des Tierschutzes (adipöser Dackel vs. Hochleistungskuh, Pferde im Schnee) und einer eher originellen Auslegung von Albert Schweitzer (Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das Leben will) meinte Ebner, der Tierschutz habe doch schon so viel erreicht, und „leichtfertige“ Verletzungen des Tierschutzgesetzes gebe es doch schon längst nicht mehr. Fundamentalistische Forderungen würden nur zur Verlagerung des Geschehens in rechtsfreie Bereiche führen. Bei der Auswahl von Tierschutz-

organisationen habe er grösste Bedenken, da es für ihn „grenzenlose Ego-manen“ im Tierschutz gibt. Die Bundestierärztekammer habe zwar im Jahr 2003 das Verbandsklagerecht nicht abgelehnt, nach einem Wechsel im Präsidium (verstärkte Präsenz von beamteten Tierärzten) sei man sich jedoch einig in der Ablehnung des Schleswig-Holsteinischen Entwurfs. Im Übrigen seien Tierärzte nicht in der Lage, zweifelsfrei Stellung zu beziehen, da es eine gewisse Abhängigkeit von der tiernutzenden Klientel gebe. Helden unter den Tierärzten gebe es nur in begrenzter Zahl.

In einem späteren Diskussionsbeitrag stellt **Günter Pschorn**, der ehemalige Präsident der Bundestierärztekammer, jedoch ausdrücklich fest, dass diese auch in seiner neuen Zusammensetzung nicht das Verbandsklagerecht abgelehnt habe, sondern nur den Entwurf Schleswig-Holsteins, da dieser ein zu hohes Missbrauchspotenzial beinhalte.

Karl Wenzel erläutert schliesslich die Position der Bayerischen Staatsregierung. Bayern werde dem Entwurf Schleswig-Holstein nicht zustimmen. Weitere Diskussionen möchte er jedoch nicht ausschliessen. Es werde eine zu grosse Rechtsunsicherheit bei der von Schleswig-Holstein vorgeschlagenen Form des Verbandsklagerechts befürchtet. Auch hätte es Schleswig-Holstein versäumt, den Entwurf mit den anderen Bundesländern abzustimmen. Das mehrfach zitierte Verbandsklagerecht in Naturschutzfällen beschränke sich auf Planfeststellungsverfahren, während im Tierschutzbereich Einzelfälle zum Tragen kämen. Dies würde in jedem Fall

zu einer Klageflut führen. Das von den Vorrednern behauptete Vollzugsdefizit im Tierschutzrecht lässt Karl Wenzel nicht gelten. Wenn Schleswig-Holstein ein solches habe, solle es dieses beseitigen. Behörden müssten sich an Gesetze halten und nicht an das Wunschdenken von Tierschützern. Für ihn müsste das Vollzugsdefizit erst noch bewiesen werden. Es seien in Bayern auch 100 neue beamtete Tierärzte eingestellt worden (allerdings wegen der BSE-Krise, wie ein Diskussionssteilnehmer bemerkt), deshalb gäbe es auch keine personellen Engpässe. Und grundsätzlich könnte es natürlich immer der Fall sein, dass Beamte bei den Veterinärbehörden und Laien nicht immer die gleiche fachliche Bewertung von Tierschutzfällen hätten.

Eisenhart von Loeper hält ein sehr „unjuristisches“ Schlussplädoyer. Man müsse eben auch mit dem Herzen sehen können, dies sei bei dieser Veranstaltung noch kaum erfolgt. Zum Vollzugsdefizit zitiert er die jahrzehntelang juristisch geduldete Hennenhaltung, obwohl sie nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts als nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar eingestuft wurde. Der frühere Bundesminister Ignaz Kiechle hätte die damalige Hennenhaltungsverordnung verabschiedet, im vollen Bewusstsein, damit gegen das Tierschutzgesetz zu verstossen. Dies sei geradezu ein „von oben“ verordnetes Vollzugsdefizit gewesen. Gutachten zur Qualzucht würden von den Gerichten schlicht nicht wahrgenommen, fast 400 Millionen Masthähnchen müssten jährlich schwerste Missbildungen hinnehmen. Beschwerden von Tierschützern

würden „abgebügelt“, dies sei in einer demokratischen Gemeinschaft unerträglich. Mit einem Verbandsklagerecht sei die Chance, dass Gesetze eingehalten würden, wesentlich grösser. Verzögerungen für die Wirtschaft und Wissenschaft gäbe es kaum, da ja immer noch der Sofortvollzug angeordnet werden könnte. Nach seiner Auffassung würden bestimmte Kreise den Eigennutz vor den Gemeinsinn stellen. Das Verbandsklagerecht könne eine neue Kraft im Wertebewusstsein der Bevölkerung darstellen.

Die verhalten emotionelle und kaum strukturierte Diskussion verding sich schliesslich in regionalen Besonderheiten. Insbesondere wurde der Bayerischen Regierung vorgeworfen, vor den Wahlen dem Verbot der Käfighaltung von Hennen zugestimmt zu haben, nach den Wahlen dies aber nun wieder zurückzunehmen. Auch die Aufnahme des Tierschutzes in die Bayerische Verfassung und die anschliessende Ablehnung dieses Artikels in der Bundesverfassung wurde als „verlogene Strategie“ gebrandmarkt. Letztlich würde doch nur das Geld regieren, dies hätte man bei dieser Anhörung wieder deutlich zu spüren bekommen. Die Diskussion artete in eine allgemeine Regierungsschelte der Tierschützerinnen und Tierschützer aus, konstruktiv mit dem Verbandsklagerecht hatte sie kaum mehr zu tun.

Den Gesetzesentwurf von Schleswig-Holstein unterstützen bisher nur Nordrhein-Westfalen und Berlin, die Bayerische Staatsregierung ist davon überzeugt, dass er im Bundesrat keine Mehrheit finden wird.

fpg